

**Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft, Bremen**  
**- ISIN DE 0007473043 (WKN: 747304)-**  
**- ISIN DE 000A0K PLM7 (WKN: A0K PLM) -**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**  
**Mitteilung für die Aktionäre gemäß § 125 AktG**

Wir laden hiermit die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

**Donnerstag, den 30. August 2007, 11.00 Uhr**  
**im Nordwolle Veranstaltungszentrum, Lahusenstr. 25, 27749 Delmenhorst,**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2006, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von EUR 759.713,35 auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006**  
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung für die Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 zu erteilen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 zu erteilen.
- 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007**  
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 sowie für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresberichts 2007 zu wählen.
- 6. Beschlussfassung zur Erhöhung des Grundkapitals durch eine gemischte Sach- und Barkapitalerhöhung sowie über eine entsprechende Satzungsänderung**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:
  - a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 29.808.000,00 um EUR 40.192.000,00 auf EUR 70.000.000,00 durch Ausgabe von 40.192.000 neuen und auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Sach- und Bareinlage erhöht. Die neuen Aktien sind von Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt. Sie werden zum Betrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben.

Der Anteil der Kapitalerhöhung, der auf Sacheinlagen entfällt, beträgt EUR 28.000.000,00. Für die Erbringung der Sacheinlage wird ausschließlich die Zechbau Holding GmbH, Bremen, („Zechbau“) zugelassen. Sie erhält Stück 28.000.000 Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie gegen Nachweis des Bezugsrechts aus mindestens Stück 15.000.000 Aktien. Etwaige darüber hinaus bestehende Bezugsrechte der Zechbau verfallen ersatzlos. Die Zechbau bringt mit Wirkung zum 1. Juli 2007, 00.00 Uhr als Sacheinlage ihren voll eingezahlten Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 35.000,00 an der PHOENIX Holding GmbH, Frankfurt, Amtsgericht Frankfurt HRB 57288, aufgrund des abgeschlossenen Einbringungsvertrages ein, der unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass die vorgeschlagene Kapitalerhöhung von der Hauptversammlung beschlossen wird. Das Stammkapital der PHOENIX Holding GmbH beträgt insgesamt EUR 70.000,00.

Der Gesellschaftsvertrag vom 13. Juni 2007 der PHOENIX Holding GmbH sowie der Einbringungsvertrag vom 16. Juli 2007 liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenfrei und unverzüglich eine Abschrift der Verträge zugesandt.

Soweit der Einbringungswert der vorgenannten Sacheinlage den Ausgabebetrag der hierfür gewährten Aktien übersteigt, ist die Differenz in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen; soweit sie diesen nicht erreicht, ist der Differenzbetrag durch die Zechbau in bar bei der Gesellschaft einzuzahlen.

- b) Der Anteil der Kapitalerhöhung, der auf Bareinlagen entfällt, beträgt EUR 12.192.000,00. Den zur Sacheinlage nicht zugelassenen Aktionären werden - in einem Verhältnis zur Sacheinlage aufgerundetem Bezugsverhältnis von 1:2 - Aktien gegen Bareinlage zum Betrag von EUR 1,00 je Aktie bei Nachweis des Bezugsrechts angeboten. Da der auf Bareinlagen entfallende Teil der Kapitalerhöhung insgesamt EUR 12.192.000,00 beträgt, erfolgt die Zuteilung der neuen Aktien in vollem Umfang nur für diejenigen Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung weniger als Stück 1.500.000 Aktien am Grundkapital der Gesellschaft halten. Der von dieser Bezugsbeschränkung betroffene Aktionär, Herr Kurt Zech, hat insoweit gegenüber der Gesellschaft auf sein Bezugsrecht verzichtet, als durch die Ausübung des Bezugsrechts durch die übrigen Aktionäre die neuen Stückaktien bezogen werden und für den Bezug durch diesen Aktionär nicht mehr zur Verfügung stehen.
- c) Die neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung werden den bezugsberechtigten Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugs angeboten. Die neuen Aktien werden von der Bankhaus Neelmeyer AG mit der Verpflichtung übernommen, sie den bisherigen Aktionären unter den in b) getroffenen Vorgaben zum Bezug anzubieten. Das Bezugsangebot kann binnen einer Frist von 2 Wochen angenommen werden. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots erfolgt mindestens 3 Tage vor dem Beginn der Bezugsfrist im Elektronischen Bundesanzeiger und einem Börsenpflichtblatt sowie auf den Internetseiten der Gesellschaft. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen, insbesondere auch die Einräumung einer optionalen Zeichnungsmöglichkeit.
- d) Die Satzung wird unter II. Grundkapital und Aktien in § 5 Abs. 1 mit Durchführung der Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst:  
„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 70.000.000,00 und ist eingeteilt in 70.000.000 Stückaktien.“

## **7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung**

Die Satzung enthält in § 5 Abs. 3-5 ein genehmigtes Kapital, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 15.03.2011 durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage einmal oder mehrmals, jedoch insgesamt höchstens um EUR 4.300.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand der Gesellschaft hat von dieser Ermächtigung bislang nicht Gebrauch gemacht. Die erteilte Genehmigung soll aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die von der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. März 2006 erteilte Ermächtigung des Vorstands, in der Satzung niedergelegt in § 5 Abs. 3-5, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15.03.2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Aktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrfach um bis zu EUR 4.300.000,00 zu erhöhen, wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 29.08.2012 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 14.900.000,00 (in Worten: Vierzehnmillionenneunhunderttausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, a) für Spitzenbeträge, b) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, im Besonderen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden, jedoch nur insoweit, als Aktionären, die nicht zur Zeichnung gegen Sacheinlage zugelassen sind, ein Bezugsrecht gegen Bareinlagen zu gleichem Bezugskurs eingeräumt oder zu ihren Gunsten ein diesem Bezugsrecht wirtschaftlich entsprechendes Erwerbsrecht von neuen Aktien in anderer Weise gewährt wird, c) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabekurses um nicht mehr als 5% unterschreitet. Ferner kann der Bezugsrechtsausschluss nur vorgenommen werden, wenn die Zahl der insgesamt gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien 10% des Grundkapitals und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung überschreitet.

- c) Die Bedingungen der Kapitalerhöhung setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

Die Satzung wird in II. Grundkapital und Aktien § 5 nach Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29.08.2012 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmalig oder mehrmalig, jedoch insgesamt höchstens um EUR 14.900.000,00 (In Worten: Vierzehnmillionenneunhunderttausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, a) für Spitzenbeträge, b) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, im Besonderen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden, jedoch nur insoweit, als Aktionären, die nicht zur Zeichnung gegen Sacheinlage zugelassen sind, ein Bezugsrecht gegen Bareinlagen zu gleichem Bezugskurs eingeräumt oder zu ihren Gunsten ein diesem Bezugsrecht wirtschaftlich entsprechendes Erwerbsrecht von neuen Aktien in anderer Weise gewährt wird, c) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je neuer Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabekurses um nicht mehr als 5% unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann dabei nur vorgenommen werden, wenn die Zahl der insgesamt gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien 10% des Grundkapitals und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung überschreitet.“

## **8. Schaffung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung**

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 28.02.2009 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich etwa im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien umgesetzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft aber auch von zur Ausübung der Ermächtigung von der Gesellschaft beauftragten abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgeübt werden.

b) Erwerbsmodalitäten

Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 53a AktG erfolgt der Erwerb über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

Werden die Aktien über die Börse erworben, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den für die Aktien der Gesellschaft ermittelten Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Wertpapierbörse Frankfurt am vorangegangenen Börsenhandelstag um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Werden die Aktien über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung über die Abgabe eines solchen Angebots erworben, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 10 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebotes um nicht mehr als 15% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des öffentlichen Angebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so ist eine Anpassung des Angebotes bzw. der Aufforderung möglich.

Das Volumen kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots oder der Aufforderung dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Das öffentliche Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angediente Aktien je Aktionär kann erfolgen.

c) Verwendung

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere aber wie folgt zu verwenden:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Grundkapitalziffer und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung nicht herabgesetzt wird und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
2. Die Aktien können auch gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch Bezugsangebot an alle Aktionäre in bar veräußert werden, wenn der bar zu zahlenden Veräußerungspreis den Börsenpreis (ohne Nebenkosten) der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Anteil des Grundkapitals, der auf die zu veräußernden Aktien entfällt, darf die Grenze von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten. Auf die Grenze von 10% ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zum Zeitpunkt der Veräußerung eigener Aktien in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.
3. Die Aktien können gegen Sachleistungen veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.

Vorstehende Ermächtigungen können einmalig oder mehrmals, ganz oder teilweise, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wird ausgeschlossen, soweit sie unter Ziffer 2. verwendet werden.

Für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Der Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs.1 Nr. 4 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien auszuschließen, ist in den Erläuterungen nach der Tagesordnung enthalten.

## **9. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrages mit der Objektgesellschaft Keitum-Sylt mbH**

Die Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft („DIH“) und die Objektgesellschaft Keitum-Sylt mbH („OG Keitum-Sylt“) haben am 16. Juli 2007 den folgenden Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen:

### **§ 1 Gewinnabführung**

- 1) Die OG Keitum-Sylt verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DIH abzuführen. Gewinn ist der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vorbehaltlich der nach Abs. 2 zu bildenden oder aufzulösenden Rücklagen und vermindert um einen etwa verrechenbaren Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- 2) Die OG Keitum-Sylt kann mit Zustimmung der DIH Teile ihres Jahresüberschusses in eine Gewinnrücklage einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die DIH kann jedoch verlangen, dass diese während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Rücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des EAV gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2007.

### **§ 2 Verlustübernahme**

- 1) Die DIH verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Fehlbetrag auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass aus anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG entsprechende Anwendung.
- 2) Für die Ansprüche aus § 302 AktG gilt eine Verjährungsfrist gemäß § 302 Abs. 4 AktG von 10 Jahren.

### **§ 3 Wirksamkeit und Laufzeit**

- 1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der OG Keitum-Sylt. Er bedarf ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der DIH.
- 2) Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der OG Keitum-Sylt.
- 3) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2007 und ist fest vereinbart bis zum Ablauf des 31.12.2011.

### **§ 4 Kündigung**

- 1) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung zu einem Termin vor dem 31.12.2011 ist ausgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter.
- 2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Eintragung in das Handelsregister nicht spätestens bis zum 30.11.2007 erfolgt ist.
- 3) Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt insbesondere, wenn die DIH nicht mehr mehrheitlich an der OG Keitum-Sylt beteiligt ist. Ein solcher Grund kann auch vorliegen, falls die OG Keitum-Sylt in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht als beherrschtes Unternehmen Partei eines Vertrages i. S. d. §§ 291 ff. AktG sein kann.

### **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die richtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den richtigen oder unwirksamen beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecken möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zuzustimmen.

Zur Einsichtnahme der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung selbst aus:

- Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Objektgesellschaft Keitum-Sylt mbH vom 16. Juli 2007;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Objektgesellschaft Keitum-Sylt mbH für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Gemeinsamer Vertragsbericht nach § 293 a AktG des Vorstands der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Objektgesellschaft Keitum-Sylt mbH zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Objektgesellschaft Keitum-Sylt mbH.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen erteilt; daneben sind diese auf der Homepage der Gesellschaft unter [www.dih-ag.de](http://www.dih-ag.de) veröffentlicht.

## **10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Monheim Lerchenweg mbH**

Die Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft („DIH“) und die Grundstücksgesellschaft Monheim Lerchenweg mbH („GG Monheim“) haben am 16. Juli 2007 den folgenden Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen:

### **§ 1 Gewinnabführung**

- 1) *Die GG Monheim verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DIH abzuführen. Gewinn ist der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vorbehaltlich der nach Abs. 2 zu bildenden oder aufzulösenden Rücklagen und vermindert um einen etwa verrechenbaren Verlustvortrag aus dem Vorjahr.*
- 2) *Die GG Monheim kann mit Zustimmung der DIH Teile ihres Jahresüberschusses in eine Gewinnrücklage einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die DIH kann jedoch verlangen, dass diese während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Rücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des EAV gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen.*

*Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2007.*

### **§ 2 Verlustübernahme**

- 1) *Die DIH verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Fehlbetrag auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass aus anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG entsprechende Anwendung.*
- 2) *Für die Ansprüche aus § 302 AktG gilt eine Verjährungsfrist gemäß § 302 Abs. 4 AktG von 10 Jahren.*

### **§ 3 Wirksamkeit und Laufzeit**

- 1) *Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der GG Monheim. Er bedarf ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der DIH.*
- 2) *Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der GG Monheim.*
- 3) *Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2007 und ist fest vereinbart bis zum Ablauf des 31.12.2011.*

## **§ 4 Kündigung**

- 1) *Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung zu einem Termin vor dem 31.12.2011 ist ausgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter.*
- 2) *Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Eintragung in das Handelsregister nicht spätestens bis zum 30.11.2007 erfolgt ist.*
- 3) *Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt insbesondere, wenn die DIH nicht mehr mehrheitlich an der GG Monheim beteiligt ist. Ein solcher Grund kann auch vorliegen, falls die GG Monheim in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht als beherrschtes Unternehmen Partei eines Vertrages i. S. d. §§ 291 ff. AktG sein kann.*

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

*Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die richtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den richtigen oder unwirksamen beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecken möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zuzustimmen.

Zur Einsichtnahme der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung selbst aus:

- Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Grundstücksgesellschaft Monheim Lerchenweg mbH vom 16. Juli 2007;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Grundstücksgesellschaft Monheim Lerchenweg mbH für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Gemeinsamer Vertragsbericht nach § 293 a AktG des Vorstands der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Grundstücksgesellschaft Monheim Lerchenweg mbH zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Grundstücksgesellschaft Monheim Lerchenweg mbH.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen erteilt; daneben sind diese auf der Homepage der Gesellschaft unter [www.dih-ag.de](http://www.dih-ag.de) veröffentlicht.

## **11. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrages mit der Achte Projektentwicklungsgesellschaft mbH**

Die Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft („DIH“) und die Achte Projektentwicklungsgesellschaft mbH („8. PE“) haben am 16. Juli 2007 den folgenden Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen:

### **§ 1 Gewinnabführung**

- 1) *Die 8. PE verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DIH abzuführen. Gewinn ist der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vorbehaltlich der nach Abs. 2 zu bildenden oder aufzulösenden Rücklagen und vermindert um einen etwa verrechenbaren Verlustvortrag aus dem Vorjahr.*
- 2) *Die 8. PE kann mit Zustimmung der DIH Teile ihres Jahresüberschusses in eine Gewinnrücklage einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die DIH kann jedoch verlangen, dass diese während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Rücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des EAV gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen.*

*Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2007.*

## **§ 2 Verlustübernahme**

- 1) Die DIH verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Fehlbetrag auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass aus anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG entsprechende Anwendung.
- 2) Für die Ansprüche aus § 302 AktG gilt eine Verjährungsfrist gemäß § 302 Abs. 4 AktG von 10 Jahren.

## **§ 3 Wirksamkeit und Laufzeit**

- 1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der 8. PE. Er bedarf ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der DIH.
- 2) Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 8. PE.
- 3) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2007 und ist fest vereinbart bis zum Ablauf des 31.12.2011.

## **§ 4 Kündigung**

- 1) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung zu einem Termin vor dem 31.12.2011 ist ausgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter.
- 2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Eintragung in das Handelsregister nicht spätestens bis zum 30.11.2007 erfolgt ist.
- 3) Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt insbesondere, wenn die DIH nicht mehr mehrheitlich an der 8. PE beteiligt ist. Ein solcher Grund kann auch vorliegen, falls die 8. PE in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht als beherrschtes Unternehmen Partei eines Vertrages i. S. d. §§ 291 ff. AktG sein kann.

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

*Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die richtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den richtigen oder unwirksamen beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecken möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zuzustimmen.

Zur Einsichtnahme der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung selbst aus:

- Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Achte Projektentwicklungsgesellschaft mbH vom 16. Juli 2007;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre und die Eröffnungsbilanz der Achte Projektentwicklungsgesellschaft mbH;
- Gemeinsamer Vertragsbericht nach § 293 a AktG des Vorstands der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Achte Projektentwicklungsgesellschaft mbH zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Achte Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Auf Wunsch wird jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen erteilt; daneben sind diese auf der Homepage der Gesellschaft unter [www.dih-ag.de](http://www.dih-ag.de) veröffentlicht.

## **12. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrages mit der Neunte Projektentwicklungsgesellschaft mbH**

Die Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft („DIH“) und die Neunte Projektentwicklungsgesellschaft mbH („9. PE“) haben am 16. Juli 2007 den folgenden Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen:

### **§ 1 Gewinnabführung**

- 1) Die 9. PE verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DIH abzuführen. Gewinn ist der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vorbehaltlich der nach Abs. 2 zu bildenden oder aufzulösenden Rücklagen und vermindert um einen etwa verrechenbaren Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- 2) Die 9. PE kann mit Zustimmung der DIH Teile ihres Jahresüberschusses in eine Gewinnrücklage einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die DIH kann jedoch verlangen, dass diese während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Rücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des EAV gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2007.

### **§ 2 Verlustübernahme**

- 1) Die DIH verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Fehlbetrag auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass aus anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG entsprechende Anwendung.
- 2) Für die Ansprüche aus § 302 AktG gilt eine Verjährungsfrist gemäß § 302 Abs. 4 AktG von 10 Jahren.

### **§ 3 Wirksamkeit und Laufzeit**

- 1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der 9. PE. Er bedarf ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der DIH.
- 2) Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 9. PE.
- 3) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2007 und ist fest vereinbart bis zum Ablauf des 31.12.2011.

### **§ 4 Kündigung**

- 1) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung zu einem Termin vor dem 31.12.2011 ist ausgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter.
- 2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Eintragung in das Handelsregister nicht spätestens bis zum 30.11.2007 erfolgt ist.
- 3) Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt insbesondere, wenn die DIH nicht mehr mehrheitlich an der 9. PE beteiligt ist. Ein solcher Grund kann auch vorliegen, falls die 9. PE in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht als beherrschtes Unternehmen Partei eines Vertrages i. S. d. §§ 291 ff. AktG sein kann.

### **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die richtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den richtigen oder unwirksamen beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecken möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zuzustimmen.

Zur Einsichtnahme der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung selbst aus:

- Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Neunte Projektentwicklungsgesellschaft mbH vom 16. Juli 2007;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre und die Eröffnungsbilanz der Neunte Projektentwicklungsgesellschaft mbH;
- Gemeinsamer Vertragsbericht nach § 293 a AktG des Vorstands der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Neunte Projektentwicklungsgesellschaft mbH zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft und der Neunte Projektentwicklungsgesellschaft mbH.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen erteilt; daneben sind diese auf der Homepage der Gesellschaft unter [www.dih-ag.de](http://www.dih-ag.de) veröffentlicht.

### **13. Beschlussfassung über die Satzungsänderung im Hinblick auf die Übermittlung von Informationen**

Das am 20.01.2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz sieht vor, dass die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung u.a. der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, I. Allgemeine Bestimmungen § 3 unter Aufhebung der bisherigen Regelungen wie folgt neu zu fassen:

„§ 3

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.“

### **14. Beschlussfassung über weitere Änderungen der Satzung**

Im Abschnitt b) Aufsichtsrat soll § 11 zur Vermeidung von Missverständnissen und aus Gründen der Klarstellung geändert werden.

In Abschnitt c) Hauptversammlung soll § 17 über die Einberufung zur Hauptversammlung zur Vermeidung von Missverständnissen klarer gefasst werden. Weiterhin sollen die Leitungsbefugnisse des Versammlungsleiters der Hauptversammlung in einem neuen § 19 Absatz 3 erweitert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, unter Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 11 und § 17 der Satzung sowie zu § 19 folgendes zu beschließen:

§ 11

„Der Aufsichtsrat wählt in einer im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt ist, stattfindenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist.“

§ 17

„Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen.

Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Dieser hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen (Legitimationstag) und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung (letzter Berechtigungsnachweistag) zugehen.

Im Übrigen werden die Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung in der Einberufung bestimmt.“

#### § 19 Absatz 3

„Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen der Verhandlungen, der Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten wie auch des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festzusetzen.“

## **II. Teilnahme an der Hauptversammlung**

### **Teilnahme**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich gemäß § 17 der Satzung bis zum Ablauf des 7. Tages vor der Hauptversammlung, also bis zum Donnerstag, den 23. August 2007 unter der nachfolgend genannten Adresse

Deutsche Immobilien Holding AG  
c/o Bankhaus Neelmeyer AG  
FMS - FWA  
Am Markt 14-16  
28195 Bremen

zur Hauptversammlung angemeldet haben und ihr gegenüber bis zum vorgenannten Zeitpunkt unter der selben Adresse den von dem depotführenden Institut erstellen Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, als zu Beginn des 9. August 2007 (0.00 Uhr) Aktionär der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform. Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären die Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte angefordert haben, müssen keine weiteren Veranlassungen treffen. Sie erhalten die Eintrittskarten über das jeweilige Institut.

### **Stimmrechtsvertretung**

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Der Bevollmächtigte hat in diesem Fall eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Auch hier hat der vertretene Aktionär für einen rechtzeitigen Nachweis seines Anteilsbesitzes zu sorgen.

Darüber hinaus bieten wir für Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten und keinen Dritten zur persönlichen Teilnahme an dieser Hauptversammlung bevollmächtigen, die Stimmrechtsvertretung durch Mitarbeiter unserer Gesellschaft an. Die Bevollmächtigung kann über ein der Eintrittskarte beigelegtes Formular erfolgen. Die Vollmacht nebst Weisungen für den Stimmrechtsvertreter muss spätestens am 27. August 2007 bei der Deutsche Immobilien Holding AG, Vorstand, Lahusenstraße 25, 27749 Delmenhorst, eingegangen sein.

## **Anträge von Aktionären**

Etwaige Gegenanträge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 AktG zu einem Vorschlag der Verwaltung und Wahlvorschläge nach § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an die Adresse der Gesellschaft:

Deutsche Immobilien Holding AG  
Vorstand  
Lahusenstraße 25  
27749 Delmenhorst

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die uns bis zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung zugehen, werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang auf unserer Internetseite - unter [www.dih-ag.de/ Investor Relations/ Hauptversammlung](http://www.dih-ag.de/Investor_Relations/Hauptversammlung) - veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden auf dem gleichen Weg zugänglich gemacht.

## **Angaben gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft insgesamt 29.808.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben. Sie gewähren ebenso viele Stimmrechte.

Sämtliche zur Vorbereitung auf die Hauptversammlung erforderlichen Unterlagen können auf der Homepage der Deutsche Immobilien Holding AG unter [www.dih-ag.de/ Investor Relations/ Hauptversammlung](http://www.dih-ag.de/Investor_Relations/Hauptversammlung) ab dem Tag der Veröffentlichung der Einladung eingesehen werden; auf Verlangen werden die erbetenen Unterlagen zugesandt.

Delmenhorst, im Juli 2007

Der Vorstand

Klaß

Krecker

Uhde

### **Schriftliche Erläuterung des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung:**

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss soll dem Vorstand die Möglichkeit gegeben werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um EUR 40.192.000,00 auf EUR 70.000.000,00 durch eine gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung anzuheben. Der Vorstand verfolgt damit sein mehrfach geäußertes Ziel, die Projektentwicklungstätigkeiten der Gesellschaft im gewerblichen Bereich mit Hilfe des in der PHOENIX Holding GmbH gebündelten Know-hows auszubauen und damit zusätzliche Ressourcen im operativen Geschäft zu erschließen. Mit der Kapitalerhöhung im Zuge der Sacheinlage werden für die Gesellschaft neue Marktchancen genutzt, ihre Marktposition gestärkt und die vorhandene Liquidität durch die Ausgabe von Aktien geschont.

Der Vorstand hat sein ganzes Bemühen darauf gerichtet, den Wert des zum Erwerb anstehenden Unternehmensanteils marktorientiert unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden ermitteln zu lassen. Die Bewertung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner OHG, Hamburg, vorgenommen worden und hat zu einem Wert der Sacheinlage bezogen auf den 30.06.2007, von knapp EUR 30 Mio. geführt; um etwaige Veränderungen durch die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform zu berücksichtigen, ist von dem Gutachter ein modifizierter Wert von rund EUR 28,3 Mio. errechnet worden. Diesen Wert hat der Vorstand im Einvernehmen mit der Zechbau Holding GmbH als maßgeblich identifiziert. Zusätzlich hat der Vorstand im Einvernehmen mit der Zechbau Holding GmbH einen Abschlag von EUR 300.000 auf den ermittelten Wertansatz vorgenommen, dem der Aufsichtsrat gefolgt ist und der im Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung berücksichtigt worden ist.

Die für die Beurteilung des Wertes der Sacheinlage erforderlichen Faktoren sind in dem Gutachten berücksichtigt und dargestellt worden. Um den Aktionären die Möglichkeit zu geben, sich darüber zu unterrichten, liegt dieses Gutachten vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenfrei und unverzüglich eine Abschrift zugesandt. Es ist ferner auf der Homepage der Gesellschaft unter [www.dih-ag.de/ Investor Relations/ Hauptversammlung](http://www.dih-ag.de/Investor%20Relations/Hauptversammlung) einsehbar.

Den Interessen der bei der Sacheinlage ausgeschlossenen Aktionäre wird in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen. Zunächst erhalten sie ein besseres Bezugsverhältnis - nämlich gerundet zu ihren Gunsten - bei einem gleichen Bezugskurs von EUR 1,00 je Aktie. Ferner sind Aktionäre, die mehr als 1.500.000 Aktien am Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung halten, bei der Bareinlage ausgeschlossen. Sie können mit einer solchen nur insoweit teilnehmen, als die Aktionäre, die eine geringere Stückzahl an Aktien halten, ihre ihnen zustehenden Bezugsrechte nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeschöpft haben. Insofern sind diese Aktionäre auf die verbleibenden restlichen Bezugsrechte nach Durchführung der Bezugsfrist der Aktionäre zu verweisen. Derzeit wird davon der Aktionär Herr Kurt Zech betroffen. Damit hat der Streubesitz die Möglichkeit, die Beteiligung an der Gesellschaft durch das eingeräumte Bezugsrecht zu einem günstigen Bezugskurs zu erhöhen.

Schließlich haben die Gesellschaft und die Zechbau Holding GmbH mit der Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. einen Schiedsvertrag abgeschlossen. Nach diesem Vertrag können außenstehende Aktionäre, die den ermittelten Wert der Sacheinlage für nicht angemessen erachten, eine Überprüfung durch ein Schiedsgericht herbeiführen. Sollte sich danach für die Sacheinlage eine höhere Bewertung ergeben, folgen daraus keine Konsequenzen. Soweit ein niedrigerer Wert der Sacheinlage festgestellt werden sollte, - dass heißt, der Ausgabebetrag für die ausgegebenen Aktien übersteigt den Wert der Sacheinlage, hat die Zechbau Holding GmbH den Differenzbetrag an die Gesellschaft nachzuzahlen. Mit diesem Verfahren eröffnet der Vorstand den Aktionären die Möglichkeit, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte eine Überprüfung der Bewertung zu veranlassen, die in dieser Form weder durch das Aktiengesetz vorgesehenen ist noch im Spruchverfahrensrecht angeboten wird.

Mit diesem Verfahren meint der Vorstand sicherstellen zu können, dass jeder Aktionär in angemessenem Umfang an der Kapitalerhöhung teilnehmen kann und gleichzeitig jegliche direkte und indirekte Verwässerung seines Anteils an der Gesellschaft auszuschließen ist.

Mit dem vorgesehenen freiwilligen Verfahren wird der vom Gericht zu bestellende Sacheinlageprüfer nicht entbehrlich. Seine Expertise ist zusätzlich erforderlich, um dem Registergericht die Werthaltigkeit der Sacheinlage zu belegen.

Der von der Gesellschaft mit der Zechbau und der Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. abgeschlossene Schiedsvertrag liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenfrei und unverzüglich eine Abschrift zugesandt; daneben ist dieser auf der Homepage der Gesellschaft unter [www.dih-ag.de/ Investor Relations/ Hauptversammlung](http://www.dih-ag.de/Investor%20Relations/Hauptversammlung) einsehbar.

#### **Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zum Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung:**

Das von der Hauptversammlung am 23. März 2006 beschlossene genehmigte Kapital beträgt EUR 4.300.000,00. Dieser Betrag soll durch einen neuen und höheren Betrag ersetzt werden. Das neue genehmigte Kapital ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29.08.2012 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 14.900.000,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien jeweils gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals zur Durchführung einer Kapitalerhöhung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die beantragte Ermächtigung beinhaltet jedoch die Möglichkeit, dieses in besonderen Fällen auszuschließen:

- a) Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim genehmigten Kapital ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Ausschluss für Spitzenbeträge dagegen erheblich höher. Die Maßnahme dient demnach der Praktikabilität. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

- b) Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts bei einer etwaigen Sachkapitalerhöhung ist geboten, weil Sacheinlagen nicht von jedem Aktionär in gleicher Form geleistet werden können. Er ist jedoch im Ergebnis nur rein formeller Art, da den nicht zum Bezug gegen Sacheinlagen zugelassenen Aktionären ein Bezugsrecht gegen Bareinlagen zu gleichen Bedingungen oder ein wirtschaftlich vergleichbares Recht eingeräumt wird.

Der Beschluss ermöglicht es dem Vorstand, eine Kapitalerhöhung zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen durchzuführen. Dadurch ist die Gesellschaft in der Lage, kurzfristig und flexibel Chancen zu ergreifen und ihr ist die Möglichkeit eröffnet, neue Aktien der Gesellschaft einem Verkäufer als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten. Im Wettbewerb mit anderen Unternehmen um attraktive Beteiligungen können sich dadurch liquiditätsschonende Vorteile ergeben, die im Interesse der Aktionäre liegen. Für die Aktionäre und für die Gesellschaft kann es demnach sinnvoll sein, im Einzelfall den Erwerb eines Unternehmens oder eine Beteiligung hieran über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Erfahrungen des Marktes zeigen, dass dies in besonderem Maße für interessante Beteiligungen gilt und solche Akquisitionen die kurzfristige Beschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft voraussetzen. Zum Erwerb anstehende Unternehmen bzw. Vermögensgegenstände werden marktorientiert bewertet. Der Vorstand wird sich bei den auszugebenden Aktien am Börsenkurs orientieren, jedoch keine strikte Anlehnung vornehmen, um erzielte Verhandlungsergebnisse nicht zu gefährden.

Der Vorstand verfolgt derzeit keine konkreten Projekte zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, für die von dem neuen genehmigten Kapital Gebrauch gemacht werden soll. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz dieser Möglichkeit geboten ist und ob die ausgegebenen Aktien in angemessenem Verhältnis zum Wert der zu erwerbenden Beteiligung stehen. Die vorgesehene Ermächtigung zu einem möglichen Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Größe der Unternehmensbeteiligung geben, um sich bietende Gelegenheiten schnell und flexibel nutzen zu können. Durch die Ergänzung um eine Barkapitalerhöhung entstehen demnach die ansonsten gegebenen Nachteile für die Aktionäre nicht. Es tritt keine Verwässerung des Anteilsbesitzes ein.

Zum Erwerb von Unternehmen bzw. Vermögensgegenständen kann der Vorstand auch eigene Aktien einsetzen, soweit eine entsprechende Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 8. erfolgt. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung treffen Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Ausgabekurs wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft festgelegt.

- c) Bei dem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs 3 Satz 4 AktG wird von der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand ist dadurch in der Lage, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem nahe am Börsenkurs liegendem Emissionspreis neue Eigenmittel für die Gesellschaft zu generieren, deren Eigenkapitalbasis zu stärken, damit Raum für Investitionen in die Kerngeschäftsfelder der Gesellschaft zu schaffen sowie Finanzmittel für Beteiligungserwerbe bereitzustellen. Darüber hinaus ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss es dem Vorstand, kurzfristig günstige Börsensituationen wahrnehmen zu können. Der durch marktnahe Preisfestsetzungen erzielbare Ausgabebetrag führt zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als im Falle einer Aktienplatzierung mit Bezugsrechten und damit zu einer größtmöglichen Stärkung der Eigenmittel. Die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen wird erleichtert. Die Beschränkung auf 10% des jetzigen Grundkapitals, sowie die Verpflichtung, 5% des zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabekurses bestehenden Börsenkurses nicht zu unterschreiten, führt zu einem weitgehenden Verwässerungsschutz für die bisherigen Aktionäre. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Falle einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss aufrechterhalten möchten, haben die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse zu erwerben, um ihre Beteiligungsquote aufrecht zu erhalten. Im Hinblick darauf halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in diesem Fall für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

## **Schriftlicher Bericht des Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zum Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung:**

Das Aktiengesetz bietet in § 71 Abs. 1 Nr. 8 die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals zu erwerben.

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 8. der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die maximal 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals umfassen dürfen. Dabei hat der Erwerb über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erfolgen. Der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist jeweils zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten dieser Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien sie der Gesellschaft anbieten möchten.

Sollte im Rahmen des Erwerbs durch öffentliches Angebot das öffentliche Angebot überzeichnet sein bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, erfolgt die Annahme im Verhältnis der jeweils gezeichneten bzw. angebotenen Aktien. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 15% über- oder unterschreiten. Soweit nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen zum maßgeblichen Kurs erfolgen, kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der zehn Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung der Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die außerdem vorgeschlagene Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien dient der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen.

Voraussetzung ist dabei die hier vorgesehene Möglichkeit, die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein Abschlag von bis zu 5% vom aktuellen Börsenkurs wird in der Regel als nicht wesentlich angesehen. Von einem solchen gesetzlich möglichen und in der Praxis üblichen Bezugsrechtsausschluss wird hier Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss und in einer anderen Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft. Damit ist die Gesellschaft in der Lage, kurzfristig und fallbezogen potentiellen Investoren eigene Aktien anzubieten und den Aktionärskreis zu erweitern. Im Wettbewerb mit anderen Unternehmen können sich dadurch Vorteile ergeben. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis sowie mit der Begrenzung des Anteils eigener Aktien auf insgesamt maximal 10% des Grundkapitals werden die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss hat die Gesellschaft darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese beim Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen daran sowie von sonstigen Vermögensgegenständen als Gegenleistung anbieten zu können. Auf dem Markt wird diese Form der Gegenleistung zunehmend verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Chance geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Ohne Bezugsrechtsausschluss wären die Vorteile nicht erreichbar.

Bei der Festlegung der Wertrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Maßstab ist der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft. Um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch etwaige Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen, ist eine unmittelbare Anknüpfung an einen Börsenpreis allerdings nicht vorgesehen. Der Vorstand wird von der Ermächtigung Gebrauch machen, wenn der Bezugsrechtsausschluss im Einzelfall im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt.

Schließlich können die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien von der Gesellschaft eingezogen werden, ohne dass hierfür eine erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich wäre. Gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung einer Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, ohne dass hierdurch eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch die Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien nach deren Durchführung vorzunehmen. Im Fall der Einziehung eigener Aktien mit Kapitalherabsetzung soll der Aufsichtsrat ermächtigt werden, die Angaben in der Satzung über die Grundkapitalziffer und Zahl der Aktien entsprechend zu ändern.

Die durch die Hauptversammlung erteilte Ermächtigung wird der Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat umsetzen. Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung derselben unterrichten.

Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft, Lahusenstraße 25, 27749 Delmenhorst  
Tel: 04221 / 91 25 0, Fax: 04221 / 91 25 35, e-mail: infodih@dih-ag.de